

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 6. Juli 1951

Nummer 29

Datum	Inhalt	Seite
3. 7 51	Verordnung über die Zuständigkeit zur Auflösung verbotener Vereinigungen	79

Verordnung
über die Zuständigkeit zur Auflösung verbotener
Vereinigungen.
Vom 3. Juli 1951.

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — GS. S. 77 — wird in Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 1. Oktober 1931 — GS. S. 213 — folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Auflösung von Vereinigungen, die nach Art. 9 II des Grundgesetzes verboten sind, ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Vereinigung ihren Sitz hat.

(2) Die Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden auf Grund der Verordnung betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1931 — GS. S. 213 — zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 2. März 1933 — GS. S. 33 — wird insoweit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 1951.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 79.